

Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Bauzäune (Erl. zu 7.4 RSA A)

Bauzäune

! RSA TEIL A 7.4

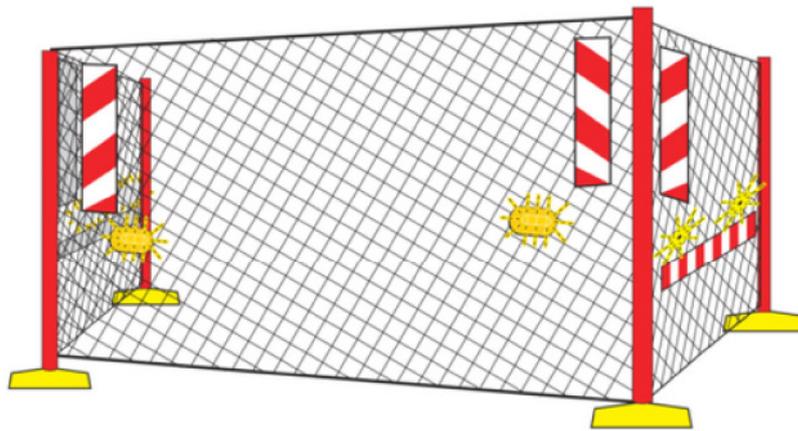
- Grundsätzliches siehe Besondere Arbeitsstellenbereiche und -einrichtungen

PRAXIS-TIPP

- Bauzäune, die unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen oder im öffentlichen Verkehrsraum stehen, sind genehmigungspflichtig (Ausnahmegenehmigung/Sondernutzerlaubnis).
- Es handelt sich grundsätzlich um „Verkehrshindernisse“ gemäß § 32 StVO.
- Bauzäune haben eine Höhe von mindestens 1,80 m. Sie können aus Holz, Drahtgeflechten oder aus Kunststoff in feststehenden Rahmenkonstruktionen gefertigt sein. In jedem Fall müssen sie mindestens einem eventuellen Anprall von Personen und Radfahrern standhalten.
- Die Sicherheitskennzeichnung an den Bauzäunen erfolgt durch rot-weiße retroreflektierende Folien der Bauart Typ 2 nach DIN 67 520, Teil 2. Die Größe dieser Flächen muss aus mindestens 5 Normflächen (141 x 705 mm) bestehen (s. Container). An den vertikalen Kanten des Bauzaunes ist die Folie so anzubringen, dass die schrägen Leitstreifen (Schraffen) zur Außenkante des Bauzaunes nach unten hin fallen (s. Container). Die Sicherheitskennzeichnung ist im oberen Teil des Bauzaunes anzubringen. Ersatzweise können auch retroreflektierende Leitbaken in verkleinerter Ausführung (125 x 500 mm) genügen. An den Stirnseiten des Bauzaunes ist eine Sicherheitskennzeichnung mit senkrechten Schraffen in etwa 1 m Höhe (Oberkante) erforderlich (s. Absperrschranken).
- Zusätzlich sind ggf. Warnleuchten (WL 9-Längsseite, WL 1-Stirnseite) mit gelbem Dauerlicht erforderlich. Der Abstand der Warnleuchten untereinander beträgt 1 m in der Querabspernung und 10 m in der Längsrichtung. **(Abb. 1)**
- Bei einer Aufstellung auf Geh- und/oder Radwegen sind die geforderten Mindestbreiten für Geh- und/oder Radwege einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind ggf. Notwege vor dem Bauzaun anzulegen. Die Aufstellkonstruktionen (z.B. Füße) dürfen möglichst nicht in die Verkehrsflächen hineinragen (Unfallgefahr!). Die Sicherheitskennzeichnung an den Stirnseiten muss mindestens 100 mm hoch sein.
- Bei einer Aufstellung auf der Fahrbahn sind die Mindestbreiten für Fahrstreifen einzuhalten, ggf. sind mehrere Fahrstreifen (Breiten) umzumarkieren. **(Abb. 2)**
- Zwischen Bauzaun und Fahrstreifen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Die Fahrbahnbegrenzung muss dabei deutlich als Markierung (Z 295), ggf. durch „bauliche Leitelemente“, oder als Bord zu erkennen sein. **(Abb. 4)**
- Die Sicherheitskennzeichnung an der Stirnseite muss mindestens 250 mm hoch sein, daneben ist eine Leitbake erforderlich. **(Abb. 5)**
- Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden bzw. wenn der Bauzaun bzw. Notweg auf der Fahrbahn steht, sind zwischen Bauzaun/Notweg und dem Verkehrsbereich Verkehrseinrichtungen oder ähnlich wirksame Mittel vorzusehen.
- Leitbaken/Warnleuchten **(Abb. 3)**

- Bauliche Leitelemente, z.B. Leitschwellen, Leitborde, Leitwände (Leitbaken) (**Abb. 4**)
- Schrammborde (Leitbaken/Warnleuchten)(**Abb. 5**)
- Schutzeinrichtungen
- Können die Bedingungen nicht eingehalten werden, sind ggf. andere Maßnahmen festzulegen, die aufgrund der Verkehrsstärke des Fußgänger-, Radfahrer- und Kraftfahrzeugverkehrs und dem Verhältnis zueinander zu entscheiden sind. Infrage kommen z.B.:
- ein Notweg für die Fußgänger/Radfahrer über andere Flächen, ggf. auch mit Umwegen,
- eine Überquerungshilfe für die Fußgänger auf die andere Straßenseite,
- eine Reduzierung von vorhandenen Fahrstreifen in einer Richtung,
- eine Teilspernung der Fahrbahn, z.B. eine halbseitige Sperrung mit Vorrang-Regelung (Zeichen 208/308), oder eine Lichtzeichenanlage.

Abb. 1



Bauzäune

Abb. 2

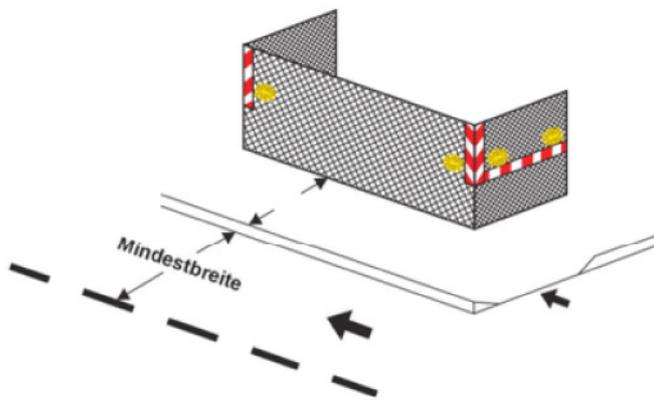


Abb. 3

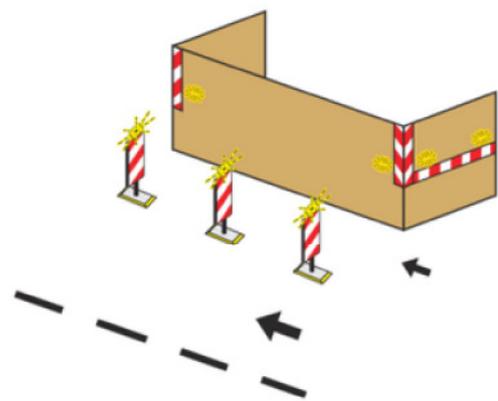


Abb. 4

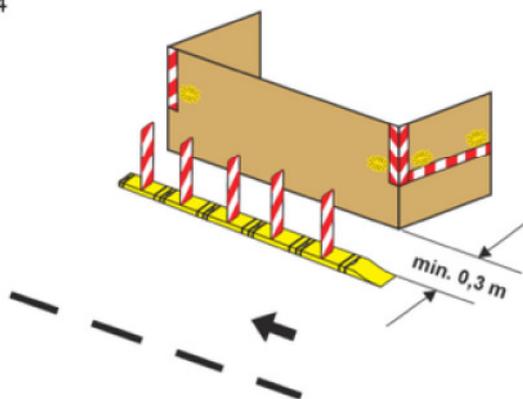
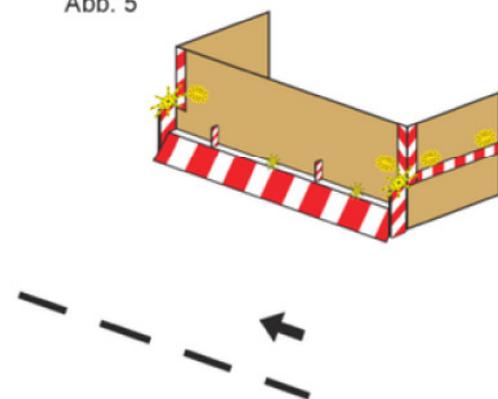


Abb. 5



Copyright Deichmann+Fuchs Verlag, Aichach. Alle Rechte vorbehalten – Lizenziert für